

Datum	Inhalt	Seite
22. 7. 1959	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Senat . . . . .	217
6. 8. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht . . . . .	219
20. 8. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend . . . . .	219
27. 8. 1959	Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung — SprengstLagV) . . . . .	220
27. 8. 1959	Landesverordnung über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten (Sprengstoffverwendungsverordnung — SprengstVerwV) . . . . .	224
29. 8. 1959	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	232

## Bekanntmachung

### der Neufassung des Gesetzes über den Senat

Vom 22. Juli 1959

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Senat vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 181) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Senat in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. Juli 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G o p p e l, Staatsminister

## Gesetz

### über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959

Zur Ausführung des Art. 42 der Verfassung wird bestimmt:

#### Art. 1

(1) Die elf Vertreter der Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bayerischen Bauernverband gewählt. Hierbei soll mindestens je ein Vertreter der Forstwirtschaft und dem Gartenbau angehören.

(2) Die Wahl wird durch den Landesausschuß in geheimer Abstimmung vorgenommen.

#### Art. 2

(1) Die fünf Vertreter der Industrie und des Handels werden von den Industrie- und Handelskammern gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die demokratisch gewählten Mitglieder der Vertretungsorgane der Kammern in geheimer Abstimmung vorgenommen.

#### Art. 3

(1) Die fünf Vertreter des Handwerks werden von den Handwerkskammern gewählt.

(2) Auf die Wahl findet Art. 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

#### Art. 4

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden durch die Spitzenorganisationen der Arbeiter oder

der Angestellten oder der Berufsbeamten gewählt. Auf jede Spitzenorganisation entfällt mindestens ein Vertreter. Die übrigen Senatssitze werden zunächst auf die Gruppen der in diesen Organisationen zusammengeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Berufsbeamten nach dem Stärkeverhältnis aufgeteilt und sodann den Spitzenorganisationen im Verhältnis der nachgewiesenen Mitgliederzahlen in diesen Gruppen zugeteilt; die notwendigen Feststellungen trifft das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind. Ein Verzeichnis der Spitzenorganisationen ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl der Vertreter wird durch die satzungsgemäß zuständigen Ausschüsse der Spitzenorganisationen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

#### Art. 5

(1) Die vier Vertreter der freien Berufe werden in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus 60 Vertretern der Landesorganisationen der freien Berufe, die von den demokratisch gewählten Vorständen dieser Landesorganisationen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gewählt werden. Jede Landesorganisation entsendet mindestens einen Vertreter in die Wahlversammlung. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Landesorganisationen der freien Berufe. In dieses Verzeichnis sind nur solche Landesorganisationen aufzunehmen, deren Mitglieder in der Mehrzahl freiberuflich tätig sind und die mindestens 200 Mitglieder haben. Das Verzeichnis und jede Ergänzung (Art. 13) und Streichung sind zu veröffentlichen. Einsprüche gegen

eine Aufnahme, gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder gegen eine Streichung sind zulässig binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen seit der Veröffentlichung oder seit der Zustellung des Bescheids, der die Ablehnung einer Aufnahme oder eine Streichung verfügt. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Soweit den Einsprüchen nicht durch das Staatsministerium des Innern abgeholfen wird, entscheidet der Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Verfassungsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24).

#### Art. 6

(1) Die fünf Vertreter der Genossenschaften werden von den genossenschaftlichen Landesverbänden gewählt. Das Verzeichnis der genossenschaftlichen Landesverbände ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen.

(2) Die Wahl wird durch die von den Verbandstagen gewählten Mitgliedern der Verbandsorgane in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(3) Als Wahlausschuß amtiert die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Genossenschaftsverbände beziehungsweise das entsprechende Organ der an ihre Stelle tretenden Vereinigung.

#### Art. 7

Von den Vertretern der Religionsgemeinschaften werden zwei durch die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen, zwei durch den Evangelischen Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Landes-synodalausschuß und einer durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bestimmt.

#### Art. 8

(1) Die fünf Vertreter der Wohltätigkeitsorganisationen werden durch jene Wohltätigkeitsverbände gewählt, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt.

(2) Die demokratisch gewählten und, soweit es sich um kirchliche Wohltätigkeitsorganisationen handelt, die bestellten Vorstände wählen in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 60 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese nimmt die Wahl der fünf Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung vor.

(3) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der unter Abs. 1 fallenden Wohltätigkeitsorganisationen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

#### Art. 9

(1) Die drei Vertreter der Hochschulen und der Akademie werden von den drei Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule München, der Hochschule für Wirtschaft und Sozialwissenschaften Nürnberg, den philosophisch-theologischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste in München, der Hochschule für Musik in München und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung, in welche die Senate der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule je drei, oder die entsprechenden Organe der Hochschule für Wirtschaft und Sozialwissenschaften Nürnberg, der Akademie der bildenden Künste in München und die Hochschule für Musik in München je einen, die philosophisch-theologischen Hochschulen je einen und die Akademie der Wissenschaften zwei Vertreter entsenden. Den Vorsitz in der Wahlver-

sammlung führt ein damit beauftragter Vertreter der Universität München.

#### Art. 10

Von den sechs Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände wählen zwei der Bayerische Städteverband, zwei der Verband der bayerischen Landgemeinden und zwei der Verband der bayerischen Landkreise in geheimer Abstimmung.

#### Art. 11

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen Frauen entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung innerhalb der Organisationen berücksichtigt werden.

#### Art. 12

Die Wahlberechtigung zum Senat und zu den in diesem Gesetz genannten Wahlkörpern setzt die Wahlberechtigung zum Landtag voraus.

#### Art. 13

Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Organisationen gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, oder treten bei solchen bestehenden Organisationen die für die Beteiligung an den Wahlen zum Senat erforderlichen, bisher aber noch nicht gegebenen Voraussetzungen ein, so können diese Organisationen ihr Recht auf Vertretung im Senat bei Ergänzungs- und Neuwahlen geltend machen.

#### Art. 14

(1) Das Wahlverfahren wird für jede Gruppe durch eine Wahlordnung geregelt, welche vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Körperschaften und Verbände erlassen wird.

(2) Die Wahlordnung kann bestimmen, daß, wenn nicht mehr Vertreter vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, die vorgeschlagenen als gewählt zu erklären sind (stille Wahl).

#### Art. 15

(1) Solange die in den vorstehenden Artikeln genannten Körperschaften und Verbände noch nicht ordnungsgemäß gebildet beziehungsweise deren Organe nicht nach demokratischen Grundsätzen gewählt sind, beruft der Landtag die Senatoren der betreffenden Gruppe. Er hat dabei die Vorschläge zu berücksichtigen, die ihm seitens der in dem betreffenden Sachgebiet bestehenden Organisationen unterbreitet werden. Werden keine Vorschläge erstattet, so nimmt der Landtag die Wahl nach eigenem Ermessen vor.

(2) Ob die ordnungsgemäße Bildung der Körperschaften und Verbände sowie die Wahl ihrer Organe nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist, stellt das Staatsministerium des Innern fest. Gegen den Entscheid ist binnen einem Monat Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig, welcher in der in Art. 68 Abs. 2 der Verfassung bestimmten Zusammensetzung entscheidet. In dem Verfahren ist dem Landtag und der Staatsregierung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung.

#### Art. 16

Falls eine wahlberechtigte Körperschaft oder ein wahlberechtigter Verband keine ordnungsgemäße Wahl zustande bringt, geht das Recht der Berufung der Vertreter auf den Landtag über.

#### Art. 17

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat geht verloren durch Tod, Verzicht, Ungültigerklärung der Wahl, Ablauf der Wahldauer, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses, Verlust der Wahlfähigkeit.

(2) Die Wahl der Nachfolger der ausgeschiedenen Senatoren soll bei Ablauf der Wahldauer innerhalb eines Monats, in den übrigen Fällen innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(3) Senatoren, die nach den Art. 7 und 8 bestellt sind, können abberufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt sind, nicht mehr vorliegen. Für den Rest der Amtsdauer der Abberufenen können neue Vertreter bestellt werden.

#### Art. 18

Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

#### Art. 19

(1) Der Senat tritt regelmäßig mit dem Landtag zusammen. Die Einladung erfolgt durch seinen Präsidenten, solange ein solcher nicht gewählt ist, durch den Präsidenten des Landtags. Der Senat setzt seine Sitzungen solange fort, bis seine Geschäfte beendet sind.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit von Sitzungen außerhalb der Tagungszeit des Landtags, so hat der Präsident die Einberufung vorzunehmen. Die Staatsregierung kann jederzeit die Einberufung des Senats verlangen.

#### Art. 20

Der Senat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern auf die Dauer von zwei Jahren. Das abtretende Präsidium bleibt jeweils bis zur Übernahme der Funktionen durch das neugewählte im Amt.

#### Art. 21

(1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident des Senats verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsangelegenheiten dieser Verwaltung.

#### Art. 22

Auf die Verhandlungen des Senats und die Berichterstattung darüber findet Art. 22 der Verfassung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit von 20 Mitgliedern gestellt werden kann.

#### Art. 23

Die Senatoren sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung geahndet. In schweren Fällen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Art. 61 Abs. 3 und 4 der Verfassung.

#### Art. 24

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich.

#### Art. 25

Auf die Anwesenheit der Staatsregierung und ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen findet Art. 24 der Verfassung entsprechende Anwendung.

#### Art. 26

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Staatsregierung zur Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes oder einzelner Teile desselben besondere Ausschüsse einsetzen, die auch außerhalb seiner Tagung amtieren können. Diese haben das Recht, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen, auch Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen. Die Ge-

richts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Entstehen durch die Tätigkeit dieser Ausschüsse Kosten, die im Senatshaushalt nicht vorgesehen sind, so ist eine Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

#### Art. 27

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (BayBS I S. 91) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 160) findet auf die Mitglieder des Senats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Sinne dieses Gesetzes die sechsjährige Amtsperiode der Senatoren der vierjährigen Legislaturperiode des Landtags gleichgesetzt wird.

#### Art. 28

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

#### Art. 29

Das Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft.

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht

Vom 6. August 1959

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus verordnet:

#### § 1

In § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht vom 15. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 1) werden nach den Worten „höhere Schule“ die Worte „oder eine Mittelschule“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 6. August 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. E. S i m m e l, Staatssekretär

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeinearchive betreffend

Vom 20. August 1959

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend, vom 16. Juli 1921 (BayBS II S. 629) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die staatlichen Archive“.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten  
„das Geheime Hausarchiv“ eingefügt:  
„das bayerische Kriegsarchiv“.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie sind Abteilungen des Bayer. Hauptstaatsarchivs und führen folgende Bezeichnungen:
  - a) das Allgemeine Reichsarchiv:  
„Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. I Allgemeines Staatsarchiv“,
  - b) das Geheime Staatsarchiv:  
„Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. II Geheimes Staatsarchiv“,
  - c) das Geheime Hausarchiv:  
„Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. III Geheimes Hausarchiv“,
  - d) das bayerische Kriegsarchiv:  
„Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. IV Kriegsarchiv“,
  - e) das Kreisarchiv München:  
„Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. V Staatsarchiv für Oberbayern“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

München, den 20. August 1959

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus**

I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

**Landesverordnung  
über die Lagerung von Sprengstoffen  
(Sprengstofflagerverordnung—SprengstLagV)**

Vom 27. August 1959

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zulässige Lagerung von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe, die nach § 2 Abs. 1 der Sprengstoffverkehrsordnung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392) zum Verkehr zugelassen sind, dürfen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur in besonderen Lagern (Sprengstofflagern) gelagert werden.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen außerhalb des Herstellungsbetriebs (§ 2 Abs. 1) nur gelagert werden, wenn die Regierung das nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts zu Versuchszwecken gestattet. Die Regierung hat dabei durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, daß Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz verhütet werden.

(3) Als Lagerung im Sinn dieser Verordnung gilt es nicht, wenn zugelassene Sprengstoffe zur unmittelbaren Verwendung lediglich während der täglichen Arbeitszeit am Arbeitsplatz aufbewahrt werden.

## § 2

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt nicht

1. für die Lagerung von Sprengstoffen in Betrieben, die Sprengstoffe herstellen oder verarbeiten, wenn der Betrieb gewerberechtlich genehmigt ist und sich die gewerberechtliche Genehmigung auf den Ort der Sprengstofflagerung erstreckt;
2. für die Lagerung von Sprengstoffen in Betrieben der Wehrverwaltung und für die Lagerung von Sprengstoffen durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Polizei;
3. für die Lagerung von Sprengstoffen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 oder 6 in Verbindung mit Abs. 3 der Sprengstoffausnahmeverordnung vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400), in der Fassung vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26) vorliegen;
4. für die Lagerung von Sprengstoffen in Betrieben, die nach Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(2) Untersteht ein Betrieb nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) der Aufsicht der Bergämter, so gilt die Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kreisverwaltungsbehörde das Bergamt tritt.

## § 3

Lagergenehmigung

(1) Wer ein Sprengstofflager errichten, betreiben oder wesentlich ändern will, bedarf der Genehmigung der für den Lagerort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Vereinen gegen die Zuverlässigkeit der Vertretungsberechtigten keine Bedenken bestehen. Ein Wechsel in der Vertretungsberechtigung ist der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Genehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(4) Die Genehmigung ist schriftlich und stets widerruflich zu erteilen. Sie kann befristet werden. Vor der Genehmigung ist das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

## § 4

Antrag auf Genehmigung eines Sprengstofflagers

(1) Aus dem Antrag auf Genehmigung eines Sprengstofflagers muß ersichtlich sein, welche Arten und welche Mengen von Sprengstoffen gelagert werden sollen.

(2) Dem Antrag sind Pläne (zweifach) beizufügen, die zu enthalten haben

1. eine maßstabgetreue Lageskizze, aus der das Lager und alle Gebäude, Arbeitsstätten, Eisenbahnlinien, Wasserstraßen und öffentlichen Wege ersichtlich sind, die sich innerhalb des doppelten Sicherheitsabstandes (§ 9 Abs. 1) vom Lager befinden;
2. einen Grundriß und einen Durchschnitt (Längs- und Querschnitt) des Lagers mit Angabe der wesentlichen Maße, der Einteilung der Räume und des Bau- und Eindeckungsmaterials.

## § 5

Abnahme der Sprengstofflager

Ein nach § 3 genehmigtes Sprengstofflager darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde dem Inhaber des Sprengstoff-

lagers schriftlich bestätigt hat, daß alle in der Genehmigung niedergelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

#### § 6 Lagerverwalter

(1) Für jedes Sprengstofflager muß ein verantwortlicher Lagerverwalter bestellt werden, wenn nicht der Lagerinhaber die Aufgaben eines Lagerverwalters selbst wahrnimmt. Für den Fall, daß der Lagerverwalter abwesend oder aus einem sonstigen Grund verhindert ist, kann er die verantwortliche Aufsicht über das Sprengstofflager einem Stellvertreter übertragen. Der Lagerverwalter und sein Stellvertreter sind der Kreisverwaltungsbehörde namhaft zu machen.

(2) Der Inhaber eines Sprengstofflagers muß dafür sorgen, daß dem Lagerverwalter und seinem Stellvertreter die Lagergenehmigung mit ihren Bedingungen und Auflagen bekannt und stets zugänglich ist. Die Verantwortlichkeit des Lagerinhabers wird durch die Pflichten, die dem Lagerverwalter und im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter nach den folgenden Vorschriften obliegen, nicht berührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit anordnen, daß der Inhaber eines Sprengstofflagers das Lager ausreichend bewachen läßt.

(4) Lagerverwalter und ihre Stellvertreter müssen gemäß der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sein und den Sprengstofflaubnisschein B besitzen.

#### § 7

Unterrichtung der in Sprengstofflagern Beschäftigten

(1) Der Lagerverwalter hat die in einem Sprengstofflager beschäftigten Hilfspersonen eingehend über ihre Pflichten zu unterrichten.

(2) Der Inhaber eines Sprengstofflagers und, wenn das Sprengstofflager einem Betrieb angeschlossen ist, der Betriebsleiter müssen einen Abdruck dieser Verordnung besitzen. Der Inhaber eines Sprengstofflagers hat ferner dem Lagerverwalter und dessen Stellvertreter einen Abdruck dieser Verordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

### II. Lage und Einrichtung der Sprengstofflager

#### § 8

Bauart und Lage der Sprengstofflager

(1) Sprengstofflager sind, wenn möglich in Fels oder standfestem Boden einzubauen. Andernfalls können sie freistehend angelegt werden (Lagergebäude). Lagergebäude dürfen nur eingeschossig sein.

(2) Sprengstofflager dürfen nicht an Zugängen zu Arbeitsstätten errichtet werden. Sie sind gegen Grund- und Niederschlagswasser und gegen Überschwemmung zu sichern.

#### § 9

Sicherheitsabstände

(1) Werden Lagergebäude mit Umwallung (§ 11) errichtet, so sind, waagrecht gemessen, folgende Mindestentfernungen von bewohnten Gebäuden, Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, öffentlichen Wegen und von anderen Sprengstofflagern einzuhalten:

Sprengstoffmenge bis zu kg	von bewohnten Gebäuden m	Entfernung	
		von Eisenbahnlinien, Wasserstraßen und öffentlichen Wegen m	zwischen zwei Sprengstofflagern m
2 500	300	300	25
5 000	355	300	28
7 500	415	340	30
10 000	465	390	35
15 000	550	465	40
20 000	620	530	50

Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall einen größeren Sicherheitsabstand anordnen, wenn die örtlichen Verhältnisse das erfordern.

(2) Für andere Sprengstofflager und für Lagergebäude, in denen mehr als 20 000 kg Sprengstoff gelagert werden sollen, bestimmt die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts den Sicherheitsabstand.

#### § 10

Zugang

Die Zugänge zu einem Sprengstofflager müssen sicher begehbar, die Zufahrten sicher befahrbar sein.

#### § 11

Umwallung

(1) Lagergebäude sind mit einem Erdwall zu umgeben, wenn ihre Umgebung gegen Explosionsgefahr besonders gesichert werden muß oder wenn in ihnen mehr als 5000 kg Sprengstoff gelagert werden.

(2) Der Wall ist aus Sand oder einem anderen möglichst klein zerteilten Material herzustellen und muß den Fußboden des Lagers um mindestens 3 m überragen. Der Wall muß mindestens 1 m Kronenbreite und mindestens einfache Böschung haben und mit Rasen bedeckt oder durch Reisigflechtwerk befestigt sein. Dürres Gras ist von den Umwallungen alsbald zu entfernen.

(3) Zwischen dem Fuß des Walles und dem Lagergebäude ist ein 1 m breiter Raum zu belassen, der von Gras und brennbaren Stoffen freizuhalten ist.

(4) Der Zugang zum Lagergebäude durch den Wall ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion möglichst wenig nach außen gelangen kann.

(5) Vor der äußeren Tür oder der Ausblaseseite eines anderen Sprengstofflagers ist ein mindestens 2 m hoher und genügend langer Schutzwall zu errichten.

#### § 12

Verschluss des Lagers

(1) Das Lager muß durch zwei nach außen zu öffnende Türen von mindestens 1,7 m Höhe und 0,8 m Breite verschlossen sein.

(2) Die Türangeln sind so zu befestigen, daß sie nicht von außen gelöst werden können. Die Türen sind aus mindestens 5 mm starkem Eisenblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen herzustellen. Die äußeren Teile der Türen sind durch Schweißen zu verbinden. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß man weder mit Brecheisen hinter die Tür gelangen, noch sie aus den Angeln heben kann. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden. Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen sind möglichst nahe an die Türöffnung heranzurücken; sie müssen durchwegs mindestens 30 cm tief sein. Jede Tür ist auf der Innenseite mit zwei Sicherheitskastenschlössern zu versehen. Sämtliche Schlösser beider Türen müssen voneinander verschiedene Schlüssel haben. Ausreichend sicher sind Kastenriegelschlösser mit acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen. Der Riegel muß bereits nach der ersten Umdrehung fassen.

(3) In Lagern für Pulversprengstoffe sind die Türen so einzurichten, daß eine Reibung, die zu Funkenbildung oder gefährlicher Erwärmung führen kann, ausgeschlossen ist.

#### § 13

Größe und Beschaffenheit des Lagerraums

(1) Der Lagerraum muß so groß sein, daß man gefahrlos mit dem Sprengstoff umgehen kann; er muß eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Betretbare Lager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengstoff zugelassen ist,

müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben; er darf nur hinter den Türen nach § 12 angeordnet werden und muß von dem eigentlichen Lagerraum durch eine feuerhemmende Tür getrennt sein.

(2) Holzwerk ist mit einem gegen die ersten Einwirkungen von Feuer schützenden Anstrich oder einer dem gleichen Zweck dienenden Durchtränkung zu versehen. Eisenteile sind gegen Rost zu schützen.

#### § 14

##### Dach

Das Dach des Lagergebäudes ist aus leichtem, schwer entflammbarem Material herzustellen, das bei einer Explosion keine schweren Wurfstücke bildet und doch so widerstandsfähig ist, daß es von Wurfstücken nicht durchschlagen werden kann.

#### § 15

##### Wände

(1) Die Wände des Sprengstofflagers sind, wenn es nicht ganz im festen Gestein einbruchssicher angelegt wird, aus leichtem, wetterfestem und nicht brennbarem Material einbruchssicher auszuführen.

(2) Im Innern sind die Wände mit glattem Zementverputz oder einer glatt gehobelten Holzverschalung zu versehen.

#### § 16

##### Fußboden

Der Fußboden des Lagerraums, im Lagergebäude auch der des Vorraums, muß fest, dicht und fugenlos sein. Betonfußboden ist in seiner ganzen Fläche mit einem weichen Belag zu versehen.

#### § 17

##### Elektrische Einrichtung

Die elektrische Einrichtung muß den Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosivstoffgefährdeten Räumen — VDE — 0166 — entsprechen.

#### § 18

##### Heizung

Zum Beheizen von Sprengstofflagern ist nur eine Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung oder eine andere Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig. Der Heizraum ist vom Sprengstofflager in feuerbeständiger Bauweise abzutrennen.

#### § 19

##### Lüftung

In der Nähe der Decke des Sprengstofflagers und über dem Fußboden sind Lüftungsöffnungen anzubringen, außen fest zu vergittern und innen mit einem Drahtnetz zu verschließen. Die Lüftungskanäle dürfen nicht gradlinig geführt sein; sie sind nach innen ansteigend anzulegen.

#### § 20

##### Blitzschutz

(1) Alle Sprengstofflager, die nicht durch ihre natürliche Lage, etwa im Fels oder im Boden, gegen Blitzgefahr gesichert sind, müssen eine Blitzschutzanlage entsprechend den Richtlinien des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) haben. Die Zuverlässigkeit der Blitzschutzanlage ist alljährlich mindestens einmal durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins zu prüfen und zu bescheinigen.

(2) Alle metallischen, ortsfesten Teile des Lagers müssen geerdet sein.

#### § 21

##### Beschriftung

An der Außenseite der Innentür jedes Lagers ist gut leserlich folgende Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Sprengstoff! Nicht rauchen!  
Feuer und offenes Licht fernhalten!  
Zutritt für Unbefugte verboten!“

Ferner sind dort die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die zugelassene Höchstlagermenge in deutlicher, dauerhafter Schrift anzugeben.

#### § 22

##### Instandhaltung

(1) Die Sprengstofflager müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) In den Lagerräumen und innerhalb der Einfriedungen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Leere Behälter, loses Packmaterial, Holz- und Papierabfälle sind zu entfernen.

### III. Benutzung der Sprengstofflager

#### § 23

##### Lagerung der Sprengstoffe

(1) In Sprengstofflagern dürfen nur die in der Lagergenehmigung aufgeführten Sprengstoffarten bis zu der dort festgesetzten Höchstlagermenge gelagert werden. Im Vorraum von Lagergebäuden darf kein Sprengstoff gelagert werden; das gilt nicht für Sprengstoffe, die als Zündmittel verwendet werden (§ 24 Abs. 3).

(2) Alle Sprengstoffe dürfen nur in den Versandpackungen oder -gefäßen, Sprengkapseln bis zu 100 Stück auch in den handelsüblichen Schachteln gelagert werden.

(3) Fässer, in denen Sprengstoffe gelagert werden, sind zu stellen oder so festzulegen, daß sie nicht rollen können. Andere Sprengstoffbehälter müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden, die nicht höher als 1,80 m sein dürfen. Es dürfen höchstens fünf Lagen übereinander gestellt werden; zwischen den Lagen sind glatte hölzerne Zwischenleisten anzubringen. Die Sprengstoffbehälter dürfen nicht ganz an der Wand anliegen.

#### § 24

##### Zusammenlagern von Sprengstoffen

(1) Folgende Sprengstoffarten dürfen in einem Lagerraum nicht zusammen gelagert werden:

1. Schwarzpulversprengstoffe und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe mit allen anderen Sprengstoffen mit Ausnahme von Ammonsalpetersprengstoffen;
2. Nitrozellulosepulver und lose und gepreßte Nitrozellulose mit allen anderen Sprengstoffen;
3. Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen;
4. organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen;
5. Pikrinsäure mit allen anderen Sprengstoffen.

(2) Verschiedene Sprengstoffarten, die zusammen gelagert werden dürfen, sind durch Zwischenräume getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

(3) Sprengstoffe, die als Zündmittel verwendet werden, dürfen zusammen mit anderen Sprengstoffen nur gelagert werden, wenn die Zündmittel in einem gesonderten, durch Zwischenwände von mindestens 12 cm Stärke getrennten Lagerraum untergebracht werden; in Felsnischen muß die Zwischenwand mindestens 50 cm stark sein. Die Zündmittel sind überdies in einer dichten Holzkiste unter Verschluss aufzubewahren. Werden Zündmittel im Vorraum des Lagers aufbewahrt, so müssen sie in einer besonders verschließbaren Nische untergebracht sein.

(4) Sprengschnur und Sprengkapseln dürfen nicht zusammen gelagert werden.

## § 25

## Zutritt zum Sprengstofflager

(1) Der Zutritt zum Sprengstofflager ist nur dem Lagerinhaber, dem Lagerverwalter und seinem Stellvertreter, den unter der unmittelbaren Aufsicht des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters mit dem Heraus- und Hineinbringen von Sprengstoffen und Zündmitteln beauftragten Hilfskräften und den Aufsichtsbeamten gestattet.

(2) Der Lagerverwalter, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist für den sicheren Verschluss des Lagers und für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich.

(3) Wer ein Sprengstofflager betritt, hat vorher alle feuergefährlichen Gegenstände abzulegen. Niemand darf dort rauchen oder Feuer und offenes Licht verwenden. Während eines Gewitters darf sich niemand im Sprengstofflager aufhalten.

(4) Lagerräume, in denen Pulversprengstoffe gelagert werden, dürfen nur mit Filzschuhen betreten werden; solche sind im Vorraum oder an der Tür des Sprengstofflagers bereit zu halten.

## § 26

## Arbeiten im Sprengstofflager

(1) Im Sprengstofflager dürfen Arbeiten, die nicht der Lagerung der Sprengstoffe dienen, wie das Herrichten von Leitfeuerzündungen, Spreng- oder Schlagpatronen oder das Ausklopfen von Sprengkapseln, grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Ausbesserungsarbeiten und dergleichen an und in Sprengstofflagern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn die Sprengstoffe vorher aus dem Lager entfernt worden sind. Unumgänglich notwendige Arbeiten dieser Art in und an Lagern, in denen sich noch Sprengstoffe befinden, dürfen nur unter dauernder Aufsicht eines Sachverständigen ausgeführt werden. Vor Feuerarbeiten wie Schweißen und Schneiden müssen die Sprengstoffe immer aus dem Lager entfernt werden.

(3) Zum Abmessen von Pulversprengstoffen dürfen Gefäße aus Eisen nicht verwendet werden. Enthält das Lager mehr als ein Faß Pulversprengstoff in der Originalpackung, so dürfen die Pulversprengstoffe weder im Lagerraum noch im Vorraum umgefüllt werden. Der Fußboden der Lagergebäude ist von verstreuten Pulversprengstoffen sorgfältig zu reinigen. Außerhalb des Lagergebäudes liegender Pulversprengstoff ist zu entfernen.

## § 27

## Auspacken der Sprengstoffe

(1) Die Verpackung der Sprengstoffe ist außerhalb des Lagerraums zu öffnen; hierzu dürfen mit Ausnahme von Nagelzangen und Schraubenziehern keine eisernen Werkzeuge, sondern nur solche aus Kupfer, Messing, Bronze, Zink oder Holz verwendet werden.

(2) Wird die Verpackung der Sprengstoffe im Vorraum geöffnet, so müssen alle anderen Sprengstoffe aus dem Vorraum entfernt und die Tür zum Lagerraum geschlossen sein.

(3) Vor und in dem Walldurchgang (§ 11 Abs. 4) dürfen Sprengstoffe nicht abgestellt werden.

## § 28

## Behandlung unbrauchbar gewordenen Sprengstoffe

(1) Unbrauchbar gewordene Sprengstoffe muß der Lagerverwalter umgehend vernichten. Sofern er dazu nicht in der Lage ist, sind die Sprengstoffe in seinem Beisein durch eine zum Besitz von Sprengstoffen berechnete sachkundige Person zu vernichten.

(2) Gefrorene Sprengstoffe sind unmittelbar vor der Verwendung in angemessener Entfernung vom Sprengstofflager in geeigneter Weise aufzutauen.

## IV. Besondere Vorschriften für Sprengstoffverbrauchslager

## § 29

## Benutzung

(1) In Lagern für Sprengstoffe zum Zwecke des unmittelbaren Verbrauchs (Sprengstoffverbrauchslager) müssen Sprengstoffe, die aus der Verpackung genommen sind, vor Feuchtigkeit geschützt werden. Zu diesem Zweck sind kleinere Mengen Pulversprengstoffe in einem gut verschlossenen Behälter aus Zinkblech, Leder oder Kunststoff (nicht aus Eisen- oder Weißblech), andere Sprengstoffe in trockenen und dichten, mit Deckel versehenen Holzkisten oder in Zinkblechbüchsen aufzubewahren, die mit einem übergreifenden Deckel versehen sind. Erst wenn der lose Vorrat an Sprengstoffen vollständig verbraucht ist, darf eine neue Verpackung gleicher Art geöffnet werden.

(2) Aus Sprengstoffverbrauchslagern dürfen Sprengstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit, nur zum unmittelbaren Verbrauch und nur in der für den Tagesbedarf notwendigen Menge abgegeben werden.

(3) Sind ausgegebene, aber nicht verwendete Sprengstoffe ins Lager zurückgebracht worden, so sind sie dort zu verbuchen. Sie brauchen abweichend von § 8 Abs. 4 der Sprengstofferlaubnisverordnung vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) nicht verbucht zu werden, wenn derselbe Sprengmeister sie innerhalb von drei Tagen wieder benötigt; diese Sprengstoffe sind in der vorschriftsmäßigen, abgeschlossenen Schießkiste verwahrt im Sprengstofflager, möglichst im Vorraum, abzustellen; im übrigen regelt sich ihre Verwahrung nach dieser Verordnung.

## § 30

## Kleinere Sprengstoffverbrauchslager

(1) Als Sprengstoffverbrauchslager für Sprengstoffe in einer Menge bis zu 250 kg dürfen nur nach Art von Geldschränken gearbeitete Spezialschränke verwendet werden. Diese müssen aus Stahlblech hergestellt, mit holzgefütterten Doppelfächern und Doppeltüren ausgestattet und sachgemäß eingebaut sein, insbesondere entweder in gewachsenen Fels eingefügt und hier fest verankert oder auf einer mindestens 10 cm starken Betonsäule aufgesetzt und mit dieser fest verbunden werden. Sprengstoffe, die als Zündmittel verwendet werden, müssen von anderen Sprengstoffen getrennt gelagert werden.

(2) Für Spezialschränke im Sinne des Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1, der §§ 11 bis 20 und des § 21 Satz 2 nicht.

## V. Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoff

## § 31

## Zwischenlagerung kleiner Mengen von Sprengstoff

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann erlauben, daß Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen in einer Menge bis zu 5 kg, Sprengkapseln in einer Zahl von höchstens 50, die übrigen zugelassenen Sprengstoffe mit Ausnahme von Pulversprengstoffen (§ 32) in einer Menge bis zu 2,5 kg und die als Zündmittel dazu erforderlichen Sprengstoffe vorübergehend außerhalb eines Sprengstofflagers gelagert werden (Zwischenlagerungserlaubnis). § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Zwischenlagerungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Aufbewahrungsort genügend Sicherheit gegen die sich aus einer Einlagerung von Sprengstoffen ergebenden Gefahren bietet, insbesondere gegen Diebstahl und Brand. Der Sprengstoff ist in einer hölzernen, starken und sicher verschlossenen Kiste einzulagern; die Kiste muß ein eigenes Fach für die Zündmittel haben. In die Kiste müssen täglich nach Beendigung der Sprengarbeiten

die nicht verbrauchten Sprengstoffe und Zündmittel zurückgebracht werden. Die Lagerung in, über, unter oder unmittelbar neben bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten ist verboten.

#### § 32

##### Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoff

(1) Pulversprengstoffe bis zu 3 kg dürfen ohne Erlaubnis gelagert werden. Für die Lagerung von mehr als 3 kg bis zu 10 kg kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Zwischenlagerungserlaubnis erteilen. § 3 Abs. 3 und 4 und § 31 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Händler mit Pulversprengstoffen dürfen davon abweichend von Abs. 1

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als 2,5 kg,
2. in anderen geeigneten Räumen des Anwesens außerdem höchstens insgesamt 25 kg, und zwar nur in der Versandpackung vorrätig halten. Der Aufbewahrungsraum muß gegen die sich aus der Lagerung von Pulversprengstoffen ergebenden Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl und Brandgefahr genügend Sicherheit bieten.

### VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 33

##### Bestehende Sprengstofflager

(1) Bestehende Sprengstofflager, die nach den bisher geltenden Vorschriften errichtet und genehmigt worden sind, dürfen weiter verwendet werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann jedoch im Einzelfall anordnen, daß die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb einer bestimmten Frist ganz oder teilweise auf die Lager anzuwenden sind, wenn das aus besonderen Gründen erforderlich ist, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz auszuschließen.

(2) Werden bestehende Sprengstofflager erweitert oder wesentlich verändert, so ist diese Verordnung anzuwenden.

#### § 34

##### Vollzug der Verordnung

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Kreisverwaltungsbehörde. Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsamter gemäß § 139 b der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Überwachung und Besichtigung der Sprengstofflager erforderlichenfalls Sachverständige heranziehen.

#### § 35

##### Ausnahmen im Einzelfall

Die Regierung, in den Fällen des § 2 Abs. 2 das Oberbergamt, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz herbeigeführt werden. Die Regierung hat vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

#### § 36

##### Verlust von Sprengstoffen

Wird aus einem Sprengstofflager Sprengstoff gestohlen, geht er verloren oder kommt er sonst abhanden, so ist das sofort der Kreisverwaltungsbehörde und der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### § 37

##### Strafvorschrift

Wer dieser Verordnung oder den Auflagen einer auf Grund dieser Verordnung erteilten Genehmigung oder Erlaubnis zuwiderhandelt, wird nach § 9

des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) bestraft.

#### § 38

##### Änderung von Vorschriften

(1) § 1 Abs. 1 Buchst. c und die §§ 22, 23, 26 und 29 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392) werden aufgehoben. In der Überschrift zu Abschnitt III dieser Verordnung werden die Worte „die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe“ gestrichen.

(2) Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung vom 10. Oktober 1956 (BayBS I S. 402) wird geändert wie folgt:

1. In § 6 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „§ 22 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392)“, die Worte „§ 3 der Sprengstofflagerverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220)“.
2. § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 5 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392) findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.“

#### § 39

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

München, den 27. August 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
G o p p e l, Staatsminister

## Landesverordnung

### über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten (Sprengstoffverwendungsverordnung — SprengstVerwV)

Vom 27. August 1959

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LSTVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Genehmigung und Anzeige von Sprengarbeiten

(1) Wer Sprengstoff zu Sprengarbeiten verwenden will, bedarf der Genehmigung der für den Verwendungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Sprenggenehmigung).

(2) Abs. 1 gilt nicht für Sprengarbeiten, bei denen die Sprengstelle mehr als 300 m von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen, Wohn- und fremden Arbeitsstätten entfernt ist. Solche Sprengarbeiten sind jedoch mindestens 72 Stunden vor Beginn der Sprengung der nach Abs. 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Sprengung verbieten oder Anordnungen für die Durchführung der Sprengarbeiten erlassen.



(3) Die Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in Verbindung mit der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) bleibt unberührt.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt nicht für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Polizei.

(2) Sprengarbeiten anderer Behörden und Betriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern unterliegen nicht der Genehmigung nach § 1 Abs. 1. Sie sind der für die Sprengstelle zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens 72 Stunden vor Beginn der Sprengung anzuzeigen. § 1 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt für Betriebe, die nach Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, nur, wenn sie Sprengarbeiten außerhalb ihres Betriebsgeländes durchführen. Untersteht ein Betrieb nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) der Aufsicht der Bergämter, so gilt die Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kreisverwaltungsbehörde das Bergamt tritt, sofern die Sprengarbeiten im Betriebsgelände durchgeführt werden.

(4) Die Verordnung gilt nicht für Sprengungen zu Versuchszwecken in Betrieben, die Sprengstoffe herstellen oder verarbeiten, wenn der Betrieb gewerberechtlich genehmigt ist und die gewerberechtliche Genehmigung derartige Sprengungen umfaßt.

### § 3

#### Erteilung der Sprenggenehmigung

(1) Die Sprenggenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den erforderlichen Sprengstofflaubnisschein besitzt und die Sachkunde für Sprengarbeiten der beantragten Art nachgewiesen hat oder wenn er mit der verantwortlichen Leitung der Sprengarbeiten einen Sprengmeister betraut, der diese Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Sprenggenehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Für die Sprengarbeiten sind festzusetzen

1. der Ort der Sprengung,
2. ein bestimmter Zeitraum für die Durchführung der Sprengungen,
3. Art und Umfang der Sprengungen,
4. das Sprengverfahren,
5. die zu verwendenden Spreng- und Zündmittel,
6. der während der Sprengarbeiten von Menschen und Tieren freizuhaltenen Gefahrenbereich (Sprengbereich).

Ferner muß die Sprenggenehmigung Name, Stand und Wohnung der Personen enthalten, welche die Sprengarbeiten verantwortlich leiten.

(3) Die Sprenggenehmigung kann für Betriebe mit gleichbleibendem Sprengort zu Sprengungen an diesem Ort für einen größeren Zeitraum, längstens auf die Dauer des Betriebs erteilt werden. Das gilt nicht für Kammer- und Großbohrlochsprengungen. Die Sprenggenehmigung ist auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

(4) Für gleichartige Sprengungen, die bei einem Arbeitsvorhaben erforderlich werden, das ohne größere zeitliche Unterbrechungen durchgeführt wird, kann die Sprenggenehmigung auf die voraussichtliche Dauer des Vorhabens erteilt werden. Das gilt nicht für Kammer- und Großbohrlochsprengungen.

(5) Die Genehmigung ist schriftlich und stets widerruflich zu erteilen. Vor der Genehmigung ist das Gewerbeaufsichtsamt zu hören, es sei denn, daß das wegen Unaufschiebbarkeit der Genehmigung nicht möglich ist.

### § 4

#### Antrag auf Sprenggenehmigung und Anzeige von Sprengungen

(1) Der Antrag auf eine Sprenggenehmigung und die Anzeige von Sprengungen müssen genaue Angaben zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 enthalten. Dem Antrag sind beizufügen Urschrift oder beglaubigte Abschrift des Sprengstofflaubnisscheins und der Prüfungsbescheinigung, aus der sich die Befähigung des Sprengmeisters für die im Antrag oder in der Anzeige bezeichneten Sprengarbeiten ergibt; § 1 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes und § 6 Abs. 2 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung bleiben unberührt.

(2) Dem Antrag auf eine Sprenggenehmigung ist weiter eine Skizze im Maßstab 1:1000 beizufügen, aus der nach dem neuesten Stand in einem Umkreis von mindestens 300 m die Entfernungen der nächstgelegenen Verkehrswege, Wohn- und Arbeitsstätten von den Sprengstellen ersichtlich sind. Sie ist auch der Anzeige nach § 2 Abs. 2 beizufügen, wenn die Sprengstelle weniger als 300 m von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, Eisenbahnen oder Wasserstraßen, Wohn- oder fremden Arbeitsstätten entfernt ist. Für leichtere landwirtschaftliche Kultursprengungen (Stocksprengungen und Sprengungen kleinerer Findlinge) ist eine Skizze nicht erforderlich.

(3) Die Anzeigen nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 brauchen für Betriebe mit gleichbleibendem Sprengort zu Sprengungen an diesem Ort nur einmal auf die Dauer des Betriebs, für gleichartige Sprengungen, die bei einem Arbeitsvorhaben erforderlich werden, das ohne größere zeitliche Unterbrechungen durchgeführt wird, nur einmal auf die voraussichtliche Dauer des Vorhabens erstattet zu werden. Das gilt nicht für Kammer- und Großbohrlochsprengungen.

(4) Für Anträge auf eine Sprenggenehmigung und für Anzeigen von Sprengungen sind Formblätter nach dem Muster der Anlagen zu verwenden.

### § 5

#### Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

(1) Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Sprengmeister haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß Sprengstoffe, die zum Verbrauch im Betrieb ausgegeben worden sind, weder durch Betriebsangehörige noch durch Dritte zu anderen Zwecken verwendet werden können.

(2) Wird bei Sprengarbeiten Sprengstoff gestohlen, geht er verloren oder kommt er sonst abhanden, so ist das sofort der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

(3) Der verantwortliche Sprengmeister muß bei Sprengarbeiten, zu denen eine Genehmigung erforderlich ist, die Sprenggenehmigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mit sich führen.

### § 6

#### Hilfspersonen

Der verantwortliche Sprengmeister kann bei den Sprengarbeiten Hilfspersonen beschäftigen. Sie müssen zuverlässig, körperlich geeignet und über achtzehn Jahre alt sein. Der Sprengmeister muß sie während der Sprengarbeiten anleiten und beaufsichtigen.

## § 7

## Unterweisung der bei Sprengarbeiten beschäftigten Personen

(1) Die verantwortlichen Sprengmeister haben die bei Sprengarbeiten Beschäftigten (§ 6) über die bei der Sprengung möglichen Gefahren und über ihre Pflichten eingehend zu unterrichten.

(2) Jeder Inhaber eines Betriebs, in dem Sprengarbeiten durchgeführt werden, muß einen Abdruck dieser Verordnung besitzen und jedem Sprengmeister einen Abdruck gegen Unterschrift aushändigen.

## § 8

## Betriebsüberwachung

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Sprengarbeiten zu überwachen. Sie kann auch Sachverständige heranziehen. Die Kosten der Überwachung hat der Betriebsinhaber zu tragen.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter nach § 139 b der Gewerbeordnung und die Aufsicht der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

## II. Besondere Vorschriften für Sprengarbeiten

## § 9

## Für Sprengarbeiten zugelassene Sprengstoffe

Für Sprengarbeiten dürfen nur Sprengstoffe verwendet werden, die in der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gemäß § 8 Abs. 4 der Bergbausprenngmittelverordnung vom 26. November 1956 (BayBS IV S. 247) veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

## § 10

## Beförderung der Sprengstoffe von einem Sprengstoffverbrauchslager aus

(1) Werden Sprengstoffe von einem Sprengstoffverbrauchslager im Sinne des § 29 der Sprengstofflagerverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220) aus zur Verwendungsstelle gebracht, so sind sie durch den Sprengmeister oder unter seiner Aufsicht durch zuverlässige Personen zu befördern.

(2) Für die Beförderung der Sprengstoffe sind dicht verschließbare, mit breitem, kräftigem Schultertrageband versehene Zinkblech- oder Holzbehälter, Ledertaschen oder verschließbare Behältnisse aus anderen nicht funkenreißenden Stoffen zu verwenden. Werden nur kleinere Mengen Sprengstoff verwendet, so kann der Sprengstoff in einem Rucksack, Pulversprengstoff in einem Lederrucksack befördert werden. Werden größere Mengen Sprengstoff verwendet, so kann der Sprengstoff auch in der Versandverpackung (Ursprungsverpackung) zur Verwendungsstelle gebracht werden. Für die Beförderung von Pulversprengstoffen dürfen auch verschließbare Kannen aus Zink oder Aluminium mit Henkel und übergreifendem Deckel ohne Tragbänder (Pulverkannen) verwendet werden; sie sind geschlossen zu halten und dürfen nur zum Füllen und zur Entnahme des Pulvers geöffnet werden.

(3) Niemand darf gleichzeitig Sprengstoffe und solche Sprengstoffe, die als Zündmittel verwendet werden, vom Sprengstoffverbrauchslager zur Verwendungsstelle befördern. Das gilt nicht, wenn sie nach § 12 in einer Schießkiste untergebracht sind.

(4) Sprengstoffe, die zur Verwendungsstelle befördert, aber nicht verwendet worden sind, müssen, sobald die Sprengarbeiten durchgeführt sind, in ihren Behältern wieder in das Sprengstoffverbrauchslager zurückgebracht werden. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Ist der Sprengmeister nach der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung zur Rückgabe (Abgabe) nicht berechtigt, so sind die Sprengstoffe zu vernichten, es sei denn, daß

die Sprengstoffe in einer vorschriftsmäßigen, abgeschlossenen Schießkiste verwahrt im Sprengstoffverbrauchslager zur Wiederverwendung innerhalb von drei Tagen abgestellt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 2 der Sprengstofflagerverordnung).

## § 11

## Beförderung der Sprengstoffe von einem sonstigen Sprengstofflager aus

(1) Werden Sprengstoffe nicht von einem Sprengstoffverbrauchslager aus zur Verwendungsstelle gebracht, so ist für die Beförderung die Sprengstoffverkehrsordnung i. d. F. vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392) maßgebend. Im Sprengbereich gelten jedoch die Vorschriften des § 10.

(2) Nicht verwendete Sprengstoffe sind, wenn der Sprengmeister nach der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung zur Rückgabe (Abgabe) berechtigt ist, in ein Sprengstofflager zu verbringen; andernfalls sind sie zu vernichten, es sei denn, daß die Sprengstoffe in einer vorschriftsmäßigen, abgeschlossenen Schießkiste verwahrt in einem Sprengstoffverbrauchslager zur Wiederverwendung innerhalb von drei Tagen abgestellt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 2 der Sprengstofflagerverordnung).

## § 12

## Aufbewahrung der Sprengstoffe und Zündmittel an der Verwendungsstelle

(1) An der Verwendungsstelle sind die Sprengstoffe in der Ursprungsverpackung oder in verschließbaren Kisten (Schießkisten) aufzubewahren. Die Schießkisten müssen aus nicht funkenreißenden Stoffen hergestellt sein.

(2) Sprengstoffe dürfen zusammen mit Sprengstoffen, die als Zündmittel verwendet werden, nur dann in einer Kiste untergebracht werden, wenn durch eine Trennwand für jede Art eine eigene Abteilung hergestellt ist.

(3) Pulversprengstoffe können an der Verwendungsstelle in Pulverkannen aufbewahrt werden.

## § 13

## Funkenschutz

Wer mit Sprengstoffen umgeht, darf dabei nicht rauchen, kein offenes Licht und keine ungeschützten elektrischen Lampen verwenden. Er darf nur Zangen und Schraubenzieher zum Öffnen der Versandpackungen, Messer zum Schneiden der Zünd- und Sprengschnüre und die Sprengkapselanwürgezeugen, jedoch keine anderen eisernen Werkzeuge benützen.

## § 14

## Verantwortliche Aufsicht des Sprengmeisters

Bohrlöcher, Spalten und Fugen (Lassen) dürfen nur unter der verantwortlichen Aufsicht des Sprengmeisters geladen und besetzt werden. Der Sprengmeister hat nach dem Laden für ihre ständige Bewachung zu sorgen.

## § 15

## Abdecken der Ladung

In der Nähe von Wegen, Gebäuden oder anderen, durch Sprengstücke leicht zu gefährdenden Gegenstände müssen die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Ketten, Eisendrahtgeflecht oder dergleichen zweckentsprechend abgedeckt werden.

## § 16

## Sprengzeiten

Regelmäßige Sprengungen sind möglichst zu den gleichen Tagesstunden vorzunehmen. Sie sind mit

einer Erklärung der Signale auf ausreichend vielen und deutlich sichtbaren Warnungstafeln in der Umgebung der Sprengstelle bekanntzumachen.

#### § 17

##### Warnsignale

Jede Sprengung ist durch weithin sichtbare rote Flaggen an den Grenzen des Sprengbereichs und durch laut tönende Warnsignale mit Hörnern oder Sirenen anzuzeigen. Diese Warnsignale dürfen nicht zur Ankündigung von Arbeitspausen oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### § 18

##### Ankündigung der Sprengung

Beim ersten Warnsignal (einmaliges langes Zeichen) haben sämtliche Arbeiter, die bei der Zündung nicht beschäftigt sind, den Sprengbereich unverzüglich zu verlassen und sich auf ungefährliche vom Sprengmeister bezeichnete Plätze zu begeben. Wenn es die Verhältnisse erfordern, sind hierfür geeignete Unterstände bereitzustellen.

#### § 19

##### Zünden der Sprengladung

(1) Der verantwortliche Sprengmeister hat vor dem Zünden der Sprengladung zu prüfen, ob alle, die beim Zünden nicht beschäftigt sind, den Sprengbereich verlassen haben. Er hat weiter dafür zu sorgen, daß auf die Dauer der Gefahr alle in den Sprengbereich führenden Wege abgesperrt und überwacht werden.

(2) Ist das geschehen und sind alle beim Zünden nicht Beschäftigten auf sicheren Plätzen, so hat er durch ein zweites Warnsignal (zwei kurze Zeichen) das Zeichen zum Zünden der Sprengladung zu geben oder durch einen über achtzehn Jahre alten, zuverlässigen und ausreichend unterrichteten Helfer geben zu lassen.

#### § 20

##### Beobachtung der Sprengung und Vorsichtsmaßnahmen nach der Sprengung

(1) Das dritte Signal (drei kurze Zeichen), welches das Ende der Sprengung anzeigt, darf erst gegeben werden, wenn der Sprengmeister durch Zählen der Schüsse festgestellt hat, daß sämtliche Schüsse ge-

kommen sind, oder wenn mindestens 15 Minuten seit dem letzten Schuß oder seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, an dem ein ausgebliebener Schuß nach regelmäßiger Zündung hätte kommen müssen.

(2) Erst wenn das dritte Signal gegeben ist und die roten Flaggen zurückgezogen sind, dürfen andere als der Sprengmeister die Deckung verlassen und den Sprengbereich und die Sprengstelle betreten.

### III. Schlußvorschriften

#### § 21

##### Ausnahmen im Einzelfall

Die Regierungen, im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 das Oberbergamt, können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen. Die Regierung hat vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

#### § 22

##### Strafvorschrift

Wer dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, insbesondere den Auflagen einer auf Grund dieser Verordnung erteilten Genehmigung oder Ausnahme zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

#### § 23

##### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bekanntmachung, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten betreffend, vom 26. Januar 1910 (BayBS I S. 383) und die Bekanntmachung, die Verwendung von flüssiger Luft bei der Ausführung von Sprengarbeiten betreffend, vom 23. März 1921 (BayBS I S. 391) außer Kraft.

München, den 27. August 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

Vorderseite

Anlage 1  
(Format DIN A 4)

# Antrag auf Sprenggenehmigung

....., den ..... 19.....

An

.....  
(Kreisverwaltungsbehörde)

- Beilagen: 1 begl. Abschrift eines Sprengstofferlaubnisscheines  
 1 begl. Abschrift einer Prüfungsbescheinigung  
 1 Skizze\*)<sup>1)</sup>

Ich (Wir) beantrage(n) gemäß § 1 Abs. 1 der Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224) eine Sprenggenehmigung

### I.\*) für Einzelsprengungen

Es sind ..... Sprengungen beabsichtigt.  
(Zahl der Sprengungen)

Ort der Sprengung	Sprengzeit	Art und Umfang der Sprengung	Sprengverfahren	Art und Menge des Sprengstoffs kg	Art der Zündmittel
1. ....					
2. ....					
3. ....					
4. ....					
5. ....					
6. ....					
7. ....					
8. ....					
9. ....					
10. ....					
11. ....					
12. ....					
13. ....					
14. ....					
15. ....					

Rückseite

II. \*) 2) für 1. Sprengungen im Betrieb mit gleichbleibendem Sprengort\*) .....  
 (genaue Bezeichnung des Betriebes)

- a) Betriebsort .....
- b) Sprengzeiten .....
- c) Art und Umfang der Sprengungen .....
- d) Spreng- und Zündmittel .....
- e) Höchstladungen .....

2. gleichartige Sprengungen bei Arbeitsvorhaben\*)

- a) Arbeitsstätte .....
- b) Voraussichtliche Dauer der Sprengarbeiten .....
- c) Sprengzeiten .....
- d) Art und Umfang der Sprengungen .....
- e) Spreng- und Zündmittel .....
- f) Höchstladungen .....

Gemeinsame Angaben zu I und II

Verantwortlicher Leiter der Sprengarbeiten ist ....., wohnhaft in  
 (Vor- und Zuname, Stand)

....., für den je eine beglaubigte Abschrift des Sprengstoff-  
 (Ort, Kreis, Straße)

erlaubnisscheins und der Prüfungsbescheinigung beigelegt sind.

Die Entfernung(en) der Sprengstelle(n) von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten im Umkreis von mindestens 300 m nach dem neuesten Stand ist (sind) aus der beiliegenden Skizze ersichtlich. \*) 1)

Im Umkreis von 300 m von der (den) Sprengstelle(n) liegen folgende Verkehrswege, Wohn- und Arbeitsstätten: \*) 2)

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen: .....  
 .....  
 .....

.....  
 (Unterschrift: Vor- und Zuname des Antragstellers  
 bzw. Name der Firma, Postanschrift)

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.  
 1) Entfällt für leichtere landwirtschaftliche Kultursprengungen (Stocksprengungen und Sprengungen kleinerer Findlinge).  
 2) Gilt nicht für Kammer- und Großbohrlochsprengungen.  
 3) Ist nur für leichtere landwirtschaftliche Kultursprengungen auszufüllen.

Vorderseite

Anlage 2  
(Format DIN A 4)

# Anzeige von Sprengungen

....., den ..... 19.....

An

.....  
(Kreisverwaltungsbehörde)

- Beilagen: 1 begl. Abschrift eines Sprengstofferlaubnisscheines\*)  
 1 begl. Abschrift einer Prüfungsbescheinigung\*)  
 1 Skizze\*)<sup>1)</sup>

Ich (Wir) zeige(n) hiermit gemäß § 1 Abs. 2 / § 2 Abs. 2\*) der Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224) an, daß ich (wir) folgende Sprengarbeiten durchführe(n).

### I.\*) für Einzelsprengungen

Es sind ..... Sprengungen beabsichtigt.  
(Zahl der Sprengungen)

Ort der Sprengung	Sprengzeit	Art und Umfang der Sprengung	Sprengverfahren	Art und Menge des Sprengstoffs kg	Art der Zündmittel
1. ....					
2. ....					
3. ....					
4. ....					
5. ....					
6. ....					
7. ....					
8. ....					
9. ....					
10. ....					
11. ....					
12. ....					
13. ....					
14. ....					
15. ....					

Rückseite

II.)\*<sup>2)</sup> für 1. Sprengungen im Betrieb mit gleichbleibendem Sprengort\*) .....  
 (genaue Bezeichnung des Betriebes)

- a) Betriebsort .....
- b) Sprengzeiten .....
- c) Art und Umfang der Sprengungen .....
- d) Spreng- und Zündmittel .....
- e) Höchstladungen .....

2. gleichartige Sprengungen bei Arbeitsvorhaben\*)

- a) Arbeitsstätte .....
- b) Voraussichtliche Dauer der Sprengarbeiten .....
- c) Sprengzeiten .....
- d) Art und Umfang der Sprengungen .....
- e) Spreng- und Zündmittel .....
- f) Höchstladungen .....

Gemeinsame Angaben zu I und II

Verantwortlicher Leiter der Sprengarbeiten ist ....., wohnhaft in  
 (Vor- und Zuname, Stand)  
 ....., für den je eine beglaubigte Abschrift des Sprengstoff-  
 (Ort, Kreis, Straße)  
 erlaubnisscheins und der Prüfungsbescheinigung beigelegt sind <sup>3)</sup>.

Die Entfernung(en) der Sprengstelle(n) von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeits-  
 stätten im Umkreis von mindestens 300 m nach dem neuesten Stand ist (sind) aus der beiliegenden  
 Skizze ersichtlich.)\*<sup>1)</sup>

Ich (Wir) erkläre(n), daß im Umkreis von 300 m von der (den) Sprengstelle(n) keine Verkehrswege,  
 Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden sind.)\*

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
 (Unterschrift: Vor- und Zuname des Antragstellers  
 bzw. Name der Firma, Postanschrift)

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

<sup>1)</sup> Gilt nur für Sprengarbeiten im Sinn des § 2 Abs. 2 SprengstVerwV (Behörden und Betriebe des Staates), bei denen die Sprengstelle weniger als 300 m von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Eisenbahnen oder Wasserstraßen, Wohn- oder fremden Arbeitsstätten entfernt ist; entfällt für leichtere landwirtschaftliche Kultursprengungen (Stocksprengungen und Sprengungen kleinerer Findlinge).

<sup>2)</sup> Gilt nicht für Kammer- und Großbohrlochsprengungen.

<sup>3)</sup> Behörden und Betriebe des Staates brauchen die beglaubigten Abschriften nur beizufügen, wenn der verantwortliche Sprengmeister kein Bediensteter der Behörde oder des Betriebes ist.

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zu-  
ständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen**

**Vom 29. August 1959**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151), in der Fassung der Verordnungen vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51), vom 17. Juli 1957 (GVBl. S. 169), vom 20. August 1958 (GVBl. S. 205), vom 14. April 1959 (GVBl. S. 151) und vom 16. Juni 1959 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 ist zu streichen.
2. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu) und Sonthofen und für die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Füssen, Kaufbeuren, Marktoberdorf und Schongau“;

3. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27) Schwandorf i. Bay. für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Furth i. W., Nabburg, Neunburg vorm Wald, Schwandorf i. Bay. und Waldmünchen“;

4. Die Nrn. 10—33 werden Nr. 9—32.

5. Absatz (2) ist zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1959 in Kraft.

München, den 29. August 1959

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. A. H a a s, Staatsminister